



Brüssel, den 27. November 2025  
(OR. en)

15807/25

LIMITE

POLMAR 74  
POLGEN 207  
COMAR 47  
ENV 1263  
ENER 615  
MAR 165  
PECHE 411  
RELEX 1541  
SUSTDEV 90  
TRANS 578  
RECH 514  
PROCIV 162

#### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zum Europäischen Pakt für die Meere  
– Billigung

---

1. Die Kommission hat am 5. Juni 2025 eine Mitteilung mit dem Titel „Der Europäische Pakt für die Meere“ (Dok. 9876/25) vorgelegt. Nach einem ersten Gedankenaustausch in der Gruppe „Maritime Angelegenheiten“ (Integrierte Meerespolitik) am 11. Juli 2025 hat der Vorsitz einen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Europäischen Pakt für die Meere vom 17. Juli 2025 erstellt.
2. Die Gruppe „Maritime Angelegenheiten“ (Integrierte Meerespolitik) hat den Entwurf von Schlussfolgerungen in ihren Sitzungen vom 24. Juli, 19. September, 16. Oktober sowie vom 14. November 2025 geprüft.
3. Über den in der Anlage wiedergegebenen Wortlaut des Entwurfs wurde auf Gruppenebene eine grundsätzliche Einigung erzielt.

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht,
- das Einvernehmen über den Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Europäischen Pakt für die Meere (siehe Anlage) zu billigen und
  - dem Rat zu empfehlen, er möge den Entwurf von Schlussfolgerungen auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigen.
-

**Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Europäischen Pakt für die Meere**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

UNTER HINWEIS AUF

- die Schlussfolgerungen des Rates zu Ozeanen und Meeren vom 19. November 2019;
- die Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Biologische Vielfalt – dringender Handlungsbedarf“ vom 23. Oktober 2020;
- die Schlussfolgerungen des Rates zu einer nachhaltigen blauen Wirtschaft: Gesundheit, Wissen, Wohlstand, soziale Gerechtigkeit vom 26. Mai 2021;
- die Schlussfolgerungen des Rates zu neuen strategischen Leitlinien für die Aquakultur in der EU vom 18. Juli 2022;
- die Schlussfolgerungen des Rates zur internationalen Meerespolitik für sichere, geschützte, saubere, gesunde und nachhaltig bewirtschaftete Ozeane und Meere vom 13. Dezember 2022;
- die Schlussfolgerungen des Rates zu der überarbeiteten Strategie der EU für maritime Sicherheit (EUMSS) und dem dazugehörigen Aktionsplan vom 24. Oktober 2023;
- die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 20. März 2025;
- die Schlussfolgerungen des Rates zur COP 30 vom 21. Oktober 2025;
- die Schlussfolgerungen des Rates zu einer Europäischen Wasserresilienzstrategie vom 21. Oktober 2025 —

1. BEGRÜßT die Mitteilung der Kommission über den Europäischen Pakt für die Meere vom 5. Juni 2025 und deren Vorstellung durch die Kommission auf der Dritten Ozeankonferenz der Vereinten Nationen, in der angestrebt wird, die führende Rolle der EU und ihrer Mitgliedstaaten bei der Meerespolitik zu fördern, und die als übergeordnete strategische Initiative zur Stärkung der Meerespolitik der EU die langfristige Gesundheit, Nachhaltigkeit und Widerstandsfähigkeit der Meeresgewässer unter der Hoheit und Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten, die sich aus dem Völkerrecht, insbesondere dem SRÜ ergeben, gewährleistet; und BETONT die Bedeutung eines kohärenten und integrierten EU-Rahmens für Meerespolitik, der ökologische, soziale und wirtschaftliche Ziele verwirklicht, keine unnötig komplexen Vorschriften enthält, welche Innovationen und Anpassungsmöglichkeiten an sich verändernde Bedingungen, die Kohärenz und die wirksame Koordinierung zwischen bestehenden politischen Maßnahmen und Rechtsrahmen behindern, und der die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und Regionen fördert; UNTERSTREICHT, dass der Pakt für die Meere als ein strategischer und richtungsweisender Rahmen fungieren sollte, bei dessen Umsetzung die Zuständigkeiten und nationalen Gegebenheiten der Mitgliedstaaten berücksichtigt werden sollten;

## **I. VERSTÄRKTER GOVERNANCE-RAHMEN**

2. BEGRÜßT die Absicht der Kommission, einen „Rechtsakt für die Meere“ vorzuschlagen, und BEKRÄFTIGT die wichtige Rolle der maritimen Raumplanung als zentrales strategisches Instrument zur Integration und Koordinierung verschiedener maritimer Tätigkeiten mit dem Schutz und der Erhaltung der Umwelt, wobei ein ökosystembasierter Ansatz angewendet wird und die Raumplanung als Instrument genutzt wird, um die Ziele des Pakts für die Meere zu integrieren und umzusetzen; FORDERT eine verstärkte grenzüberschreitende Zusammenarbeit sowie eine regionale Zusammenarbeit im Bereich der Meere, insbesondere durch regionale Meeresübereinkommen und Meeresbecken-Strategien, indem die Koordinierung und sektorübergreifende Zusammenarbeit auf nationaler Ebene unter besonderer Berücksichtigung der Ostsee, der Nordsee, des Mittelmeers, des Schwarzen Meeres, des Atlantiks und der Arktis gestärkt und die Bedeutung einer Zusammenarbeit gegebenenfalls auch für andere Meeresbecken anerkannt wird; BETONT, dass die Verantwortung und die Zuständigkeit für die Raumplanung in ihren Meeresgewässern weiterhin bei den Mitgliedstaaten liegen und dass die Subsidiarität uneingeschränkt geachtet werden sollte; ERSUCHT die Kommission und die Mitgliedstaaten, die bestehenden Finanzinstrumente der EU bestmöglich einzusetzen, um die regionale Zusammenarbeit bei der Umsetzung der maritimen Raumplanung zu unterstützen; NIMMT ZUR KENNTNIS, dass die Kommission beabsichtigt, eine Überarbeitung der Richtlinie über die maritime Raumplanung und der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie vorzuschlagen; UNTERSTREICHT, dass solche Überarbeitungen darauf abzielen sollten, die Kohärenz zu verbessern und Vereinfachungen zu erzielen, insbesondere durch eine Straffung der Zyklen der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie, um die koordinierte Umsetzung durch die Mitgliedstaaten unter uneingeschränkter Achtung der Subsidiarität und der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten zu erleichtern;

3. BEGRÜßT die Absicht der Kommission, mit dem Pakt für die Meere den Governance-Rahmen zu stärken, und UNTERSTREICHT die Bedeutung einer verbesserten Integration, Koordinierung und einer besseren Abstimmung der Richtlinie über die maritime Raumplanung, der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie, der Verordnung über die Wiederherstellung der Natur, der Habitat-Richtlinie<sup>1</sup> und der Vogelschutzrichtlinie<sup>2</sup> sowie der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) und anderer einschlägiger meerespolitischer Maßnahmen der EU im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem VN-Seerechtsübereinkommen; BETONT, dass bei einer solchen Integration auch landseitige Belastungen und die Bedeutung der Anwendung eines Ansatzes „von der Quelle bis zum Meer“ im Einklang mit den Bestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie berücksichtigt werden sollten; HEBT HERVOR, dass bei dieser Integration ferner relevante Aspekte im Zusammenhang mit der Resilienz von Küstengebieten sowie die Kohärenz mit anderen internationalen Instrumenten berücksichtigt werden sollten und auch die besondere Situation der Gebiete in äußerster Randlage der EU wiedergespiegelt werden sollte; BETONT, dass der Verwaltungsaufwand und die Komplexität für die Mitgliedstaaten, die Bürgerinnen und Bürger und die Unternehmen verringert und doppelte Berichtspflichten vermieden werden müssen;
4. NIMMT KENNTNIS von den im Vorschlag der Europäischen Kommission für den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen genannten Elementen im Zusammenhang mit dem Europäischen Pakt für die Meere; und BETONT, wie wichtig es ist, durch die wirksame Verwendung bestehender Finanzinstrumente der EU und durch die Mobilisierung privater Investitionen ausreichende Unterstützung für die Umsetzung des Pakts für die Meere sicherzustellen;

---

<sup>1</sup> Dok. 92/43/EWG.

<sup>2</sup> Dok. 2009/147/EG.

## **II. INTEGRIERTER ANSATZ FÜR DIE GESUNDHEIT UND NACHHALTIGKEIT DER MEERE**

5. IST NACH WIE VOR tief beunruhigt angesichts des globalen Notstands, von dem die Ozeane betroffen sind; HEBT HERVOR, dass der Schutz und die Wiederherstellung der Gesundheit der Meere, die die Grundlage für die Nutzung ihrer Ressourcen darstellt, eine der wichtigsten künftigen Maßnahmen im Rahmen des Pakts für die Meere bleiben sollten; BETONT, dass die Meeresumwelt mit wachsenden Bedrohungen durch Verschmutzung, Raubbau an den Ressourcen, die Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten in unseren Meeren und durch den Klimawandel konfrontiert ist, wodurch die Lebensgrundlagen, das kulturelle Erbe und das wirtschaftliche Wohlergehen der Küstengemeinden, die biologische Vielfalt und die zentrale Rolle der Meeresökosysteme bei der Erreichung des Temperaturziels von 1,5 °C gefährdet werden;
6. BETONT die wesentliche Bedeutung eines ganzheitlichen Ansatzes für die Meerespolitik, um die Ozeane und ihre Ökosysteme, Meere und Meeresressourcen zu schützen, zu erhalten, wiederherzustellen und nachhaltig zu nutzen und zu bewirtschaften und um entschlossen und umgehend zu handeln, indem die Maßnahmen verstärkt werden, um die Umsetzung des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal, einschließlich der Ziele 2 und 3, und der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 im Hinblick auf den wirksamen Schutz von mindestens 30 % unserer Meere – einschließlich des Ziels der EU-Mitgliedstaaten, mindestens ein Drittel der Schutzgebiete, d. h. 10 % der gesamten Meeresgebiete der Mitgliedstaaten, bis 2030 streng zu schützen – und aller Zielvorgaben des Nachhaltigkeitsziels 14 und anderer miteinander verknüpfter meeresbezogener Ziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der VN zu beschleunigen, sowie die wesentliche Bedeutung der vollständigen und wirksamen Umsetzung des Übereinkommens im Rahmen des SRÜ über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse (BBNJ-Übereinkommen) auf globaler Ebene sowie durch die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten; BETONT, dass ein kohärentes Netzwerk ökologisch repräsentativer, gut verbundener und wirksam bewirtschafteter Meeresschutzgebiete sowie andere gebietsbezogene Managementinstrumente und andere wirksame gebietsbezogene Erhaltungsmaßnahmen im Einklang mit den einschlägigen EU-Instrumenten eine entscheidende Rolle beim Schutz und der Wiederherstellung der biologischen Vielfalt, der Ökosysteme und der Nahrungsnetze spielen, da sie den Küstengemeinden und den Fischern dabei helfen, einen Beitrag zur Wiederherstellung und Erhaltung der marinen Tier- und Pflanzenwelt zu leisten;

7. ERKENNT AN, dass der Verlust der biologischen Vielfalt der Meere auf menschliche Tätigkeiten und deren Folgen, einschließlich des Klimawandels, zurückzuführen ist; BETONT die enge Verbindung zwischen der Meerespolitik und den Zielen der GFP; und BETONT, wie wichtig es ist, die GFP-Verordnung zu bewerten und zu überarbeiten, wobei ihre ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen berücksichtigt werden sollten; BETONT, dass der Verlust der biologischen Vielfalt der Meere dringend umgekehrt werden und ein guter Zustand der Meeresumwelt in den Meeresgewässern aller Mitgliedstaaten mithilfe eines wissenschaftlich fundierten, ökosystembasierten und kumulative Auswirkungen berücksichtigenden Ansatzes erreicht werden muss; und BEGRÜßT die geplante Überarbeitung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie, um deren Ziele, einschließlich der verbesserten Integration des Klimawandels, zu präzisieren; und FORDERT mit Nachdruck, dass die Fortschritte hin zur vollständigen Verwirklichung ihrer Umweltziele, zur Vereinfachung der Umsetzung und zur Verringerung des Verwaltungsaufwands – insbesondere bei Berichterstattung und Datenmanagement – beschleunigt werden, ohne das Ziel der Richtlinie bzw. den Schutz und die Wiederherstellung der Meeresumwelt und die nachhaltige Bewirtschaftung der Meeresressourcen zu gefährden; und ERKENNT AN, dass die Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie und die Umwelt-, Landwirtschafts- und Fischereirahmen der EU miteinander verknüpft werden müssen; und FORDERT zudem eine bessere Kohärenz zwischen der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie und der Richtlinie über die maritime Raumplanung unter Anwendung eines ökosystembasierten Ansatzes;

8. BETONT, dass ein Rahmen für die Meerespolitik auf den folgenden wesentlichen Prinzipien beruhen sollte: dem Vorsorgeprinzip; einem von der Quelle bis zum Meer reichenden Ansatz, der in jedem Stadium des Wasserkreislaufs, von Binnengewässern bis zum offenen Meer, gegen Verschmutzung vorgeht; einem wissenschaftlich fundierten Ansatz für die Politikgestaltung, der das beste verfügbare Wissen und die besten verfügbaren Überwachungsdaten einbezieht; einem ökosystembasierten Ansatz, der gesunde Meeresökosysteme als Voraussetzung und Grundlage für die nachhaltige Nutzung des Meeres und die komplexen Wechselwirkungen innerhalb der Meeresumwelt erachtet und der der ganzheitlichen, integrierten Bewirtschaftung Vorrang einräumt; und dem Verursacherprinzip;

### **III. FÖRDERUNG DER NACHHALTIGEN BLAUEN WIRTSCHAFT ZUR STEIGERUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT**

9. HEBT HERVOR, dass mit dem Pakt für die Meere zu einer nachhaltigen blauen Wirtschaft ermutigt und diese gefördert werden sollte, wobei der Schwerpunkt auf Digitalisierung und regenerativer Innovation im Einklang mit den Zielen der EU in den Bereichen Klimaneutralität und Wiederherstellung der Natur durch Dekarbonisierung und eine Ausweitung der Forschung, Innovation und Investitionen zu legen ist;

10. WEIST AUF die Bedeutung der europäischen maritimen Industrie, des Schiffbaus, des Seeverkehrs und der Seewege für die Wettbewerbsfähigkeit, strategische Autonomie und Sicherheit der EU in einer zunehmend von Wettbewerb geprägten Welt HIN; und WÜRDIGT das Fachwissen der europäischen Schifffahrt, Werften und Technologieanbieter; FORDERT eine umfassende maritime Industriestrategie, um die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen maritimen Industrie zu verbessern – wobei der Schwerpunkt auf Dekarbonisierung, Digitalisierung, Innovation, intelligenter Spezialisierung, Investitionen in Forschung, menschenwürdige Arbeitsplätze, Kompetenzentwicklung, verbesserter Zugang zu Risikokapital für europäische maritime Start-up-Unternehmen und KMU liegen sollte –, sowie Partnerschaften, um den Übergang zu nachhaltigen Verfahren und einer größeren Wettbewerbsfähigkeit einzuleiten; BETONT, wie wichtig es ist, die Attraktivität von marinen und maritimen Berufen –unbeschadet gegebenenfalls geltender internationaler Vorschriften – zu erhöhen; und SETZT SICH bei der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation und der Internationalen Arbeitsorganisation WEITERHIN für globale Maßnahmen für die Schifffahrt EIN, um gleiche Wettbewerbsbedingungen auf globaler Ebene zu gewährleisten;
11. WÜRDIGT die strategische Rolle der europäischen Häfen für den Welthandel und die militärische Mobilität; HEBT deren Potenzial als Zentren für Dekarbonisierung, Kreislaufwirtschaft und Innovation HERVOR; FORDERT eine neue EU-Hafenstrategie, um Häfen in Drehscheiben für wirtschaftliche, soziale und ökologische Nachhaltigkeit zu verwandeln, wodurch die Infrastruktur für zivile und militärische Zwecke gefördert und Energie- und Industriecluster gestärkt werden, die den grünen Wandel unterstützen und die allgemeine Wettbewerbsfähigkeit verbessern;

12. WÜRDIGT die entscheidende Rolle der Fischerei und Aquakultur für die Nahrungsmittelversorgung und Ernährungssicherheit der EU und die Lebensgrundlage der betroffenen Gemeinden; HEBT HERVOR, dass die Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit der europäischen Fischerei- und Aquakulturerzeuger verbessert werden müssen, einschließlich der Unterstützung der Modernisierung und Dekarbonisierung der Fischereiflotte, was mit einem Übergang zu einer nachhaltigeren Fischerei und Aquakultur und einem einfacheren Rechtsrahmen einhergehen sollte;

#### **IV. SCHUTZ UND STÄRKUNG DER KÜSTENGEMEINDEN UND INSELN**

13. BETONT, dass widerstandsfähige Küstengemeinden und gesunde Ozeane untrennbar miteinander verknüpft sind; HEBT HERVOR, dass die soziokulturelle und wirtschaftliche Lebensfähigkeit der Küsten- und Inselgemeinden und die Nachhaltigkeit maritimer Tätigkeiten von gesunden und gut funktionierenden Ozeanen und Meeren sowie von einem nachhaltigen Management menschlicher Tätigkeiten sowie von einer Unterstützung für die Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels – wie den Anstieg des Meeresspiegels, die Küstenerosion und zunehmende extreme Wetterereignisse – abhängen; UNTERSTREICHT, dass Belastungen für unsere Ozeane und Meere, einschließlich des Klimawandels und aller Arten von Umweltverschmutzung, vermieden und minimiert werden müssen und diversifizierte Wirtschaftssektoren, die von der nachhaltigen blauen Wirtschaft abhängig sind, unterstützt werden müssen, worin die obersten Prioritäten für den Europäischen Pakt für die Meere bestehen sollten; BEGRÜßT in diesem Zusammenhang die verstärkte Unterstützung für die Anpassungsbemühungen von Küsten- und Inselgemeinden als Teil der von der Kommission angekündigten Mitteilung über Insel- und Küstengemeinden; BETONT, dass die Koordinierung zwischen der regionalen, der nationalen und der lokalen Ebene verbessert werden sollte und diese in die Entscheidungsprozesse einbezogen werden sollten, und betont, wie wichtig es ist, einen ökosystembasierten Ansatz anzuwenden; und UNTERSTREICHT, dass nachhaltige Fischerei und Aquakultur sowie der Seeverkehr eine wesentliche Rolle für die weltweite Nahrungsmittelversorgung spielen und zusammen mit dem Tourismus und der Offshore-Energie – neben anderen Sektoren – eine wichtige Rolle für die Wirtschaft der Küstengemeinden spielen;

14. HEBT HERVOR, wie wichtig die künftige europäische Strategie für nachhaltigen Tourismus ist, mit der Küsten- und Inseldestinationen dabei unterstützt werden sollten, ihre Koordinierung, ihre gemeinsame Governance- und Überwachungsrahmen sowie ihre Fähigkeit, sich an neue Herausforderungen anzupassen, zu verbessern und dabei zu gewährleisten, dass die Entwicklung des Tourismus mit den umfassenderen Zielen der ökologischen Nachhaltigkeit in Einklang steht;
15. WEIST darauf HIN, wie wichtig es ist, für besondere Aufmerksamkeit und angemessene Unterstützung für die Gebiete in äußerster Randlage und die assoziierten überseeischen Länder und Gebiete der EU zu sorgen, welche für die EU in strategischer und wirtschaftlicher Hinsicht äußerst wichtig sind, um die Insellage dieser Länder und Gebiete zu überwinden und ihrem sozialen, wirtschaftlichen, ökologischen, Energie- und Nahrungsmittelbedarf gerecht zu werden;

**V. DIE WESENTLICHE ROLLE VON MEERESFORSCHUNG, -WISSEN, -KENNTNISSEN UND -KOMPETENZEN FÜR DIE BLAUE INNOVATION**

16. BEGRÜßT die Meeresbeobachtungsinitiative; BETONT, dass solides Wissen über die Meere, standardisierte Meeresdaten und eine verbesserte Datenerhebung und -überwachung für eine wirksame Meerespolitik, die Sicherheit der Schifffahrt, die Anpassung an den Klimawandel und die nachhaltige Nutzung der Meeresressourcen von wesentlicher Bedeutung sind; FORDERT verstärkte Rahmen für das Datenmanagement, eine verstärkte sektor- und grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der Meeresforschung, auch in Bezug auf Belastungen der Ozeane und deren Überwachung, beim Wissensaustausch und bei der Ausbildung, einschließlich der Weiterbildung und Umschulung von Arbeitskräften im Meeresbereich; und BETONT, wie wichtig es ist, gemäß dem Wissen über die Meere zu handeln, indem bestehende Instrumente für die Meeresdaten-Governance, einschließlich auf der Ebene regionaler Meeresübereinkommen, bestmöglich genutzt werden und die Verbindung zwischen Wissenschaft und Politik gestärkt wird, unter anderem durch die Entwicklung des europäischen „Digital Twin Ocean“;

17. WEIST darauf HIN, wie wichtig die Unterstützung von Forschung, Innovation und offener Daten ist, um die Ozeane und Meere, ihren Zustand, ihre Dynamik und ihre Ökosysteme besser zu verstehen, zu schützen und wiederherzustellen und so in der Lage zu sein, transformative Maßnahmen zu ergreifen und blaue Innovationen zu schaffen; BETONT, wie wichtig es ist, das Wissen über die Meere sowie die Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger und junger Menschen an der Politikgestaltung zu stärken;

## **VI. MARITIME SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG ALS GRUNDBEDINGUNG**

18. VERWEIST AUF die Strategie der EU für maritime Sicherheit, mit der der allgemeine wirksame Rahmen für Maßnahmen der EU und ihrer Mitgliedstaaten zur Wahrung ihrer Interessen auf See und zum Schutz ihrer Bürgerinnen und Bürger, ihrer Werte und ihrer Wirtschaft durch EU- oder nationale Politiken bei gleichzeitigem Eintreten für die internationalen Regeln und die vollständige Einhaltung internationaler Übereinkünfte, insbesondere des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (SRÜ), gebildet wird;
19. WEIST darauf HIN, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten ihre Rolle als globaler Bereitsteller von maritimer Sicherheit im Einklang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) und anderen Instrumenten stärken, was zur Sicherheit und zum Schutz von Schiffen und Seeleuten beiträgt und die globalen Lieferketten in Regionen wie dem Roten Meer, dem Golf von Guinea, dem Horn von Afrika und dem Schwarzen Meer aufrechterhält;

20. HEBT die Risiken HERVOR, die für die EU und ihre Mitgliedstaaten sowie für andere, die von den Weltmeeren und Ozeanen abhängig sind, von Schiffen, die nicht den Normen entsprechen, und der „Schattenflotte“ ausgehen, einschließlich Bedrohungen der Meeresumwelt, der maritimen Sicherheit und Gefahrenabwehr, der kritischen Infrastrukturen sowie des internationalen Seerechts und der internationalen Seenormen; MACHT DARAUF AUFMERKSAM, dass die Schattenflotte die seit Langem bestehenden internationalen Vorschriften für die Schifffahrt untergräbt, die eingeführt wurden, um die Beförderung auf See und auf Wasserstraßen auf der ganzen Welt, auch in der Arktis, im Atlantik, im Schwarzen Meer, in der Nordsee und der Ostsee sowie im Mittelmeer, aufrechtzuerhalten; FORDERT die Mitgliedstaaten, die Kommission und die Hohe Vertreterin AUF, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten gezielte und koordinierte Reaktionen auf die von der Schattenflotte ausgehenden Bedrohungen zu erleichtern;
21. BETONT, wie wichtig es ist, dass die EU ihre Marineoperationen im Rahmen der GSVP weiter stärkt – mit Schwerpunkt auf der maritimen Lageerfassung –, unter anderem durch die von der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs entwickelten Informationsaustauschsysteme; BETONT ferner, dass die Widerstandsfähigkeit der kritischen maritimen Infrastruktur der EU und ihrer Mitgliedstaaten sowohl über als auch unter Wasser, einschließlich Seekabeln und Pipelines, dringend verbessert und die Anstrengungen zur Bewältigung von Cybersicherheitsproblemen und anderen hybriden Bedrohungen im maritimen Bereich auf EU-, regionaler und nationaler Ebene in diesem Zusammenhang dringend verstärkt werden müssen; BETONT, dass nicht gezündete Sprengkörper (UXO), einschließlich chemischer Munition, ein Risiko für die Meeresökosysteme und -infrastruktur darstellen, und ERMUTIGT zu internationaler Zusammenarbeit, um diese Herausforderungen wirksam anzugehen; BEGRÜßT den Plan der Kommission, eine koordinierte Strategie zur Beseitigung von UXO zu entwickeln;

22. BEGRÜßT die Gemeinsame Mitteilung „Aktionsplan für Kablesicherheit“ und FORDERT die Mitgliedstaaten AUF, dringende und wirksame Maßnahmen zu ergreifen und untereinander, mit der Kommission, der Hohen Vertreterin und anderen einschlägigen Akteuren wie der NATO unter uneingeschränkter Achtung der vereinbarten Leitprinzipien Transparenz, Gegenseitigkeit und Inklusivität sowie der Beschlussfassungsautonomie der EU und der NATO und unbeschadet des spezifischen Charakters der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten und unter Berücksichtigung der Sicherheits- und Verteidigungsinteressen aller Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten; HEBT die Rolle der zuständigen nationalen Behörden HERVOR, die Küstenwachfunktionen und andere einschlägige Aufgaben wahrnehmen, welche einen entscheidenden Beitrag zur maritimen Sicherheit leisten; UNTERSTREICHT, wie wichtig es ist, den sektorübergreifenden Informationsaustausch im maritimen Bereich auf EU-, regionaler und nationaler Ebene zu verbessern;

## **VII. INTERNATIONALE MEERESPOLITIK UND VERSTÄRKTE MEERESDIPLOMATIE**

23. BEKRÄFTIGT ERNEUT, dass – wie in der VN-Resolution A/RES/79/144 vom 12. Dezember 2024 dargelegt – das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen den rechtlichen Rahmen für die Durchführung aller Aktivitäten auf Ozeanen und Meeren bildet; BEKRÄFTIGT, dass internationales Engagement durch einen starken regelbasierten Multilateralismus von entscheidender Bedeutung ist, um Erfolge bei der Verbesserung der internationalen Meerespolitik zu erzielen;

24. WEIST auf die VN-Resolution A/RES/61/295 vom 13. September 2007 HIN, mit der die Erklärung über die Rechte der indigenen Völker angenommen wurde; ERKENNT die wichtige Rolle AN, die indigenen Völkern als Bewahrern indigenen Wissens über Meeresökosysteme zukommt; SETZT SICH WEITERHIN dafür EIN, die Beteiligung indigener Völker und lokaler Gemeinschaften, die Zusammenarbeit mit ihnen und ihre Einbeziehung zu unterstützen und voranzutreiben, wenn es gilt, Maßnahmen zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung zu ergreifen;
25. SETZT SICH WEITERHIN für ein internationales Engagement bei den weltweiten Bemühungen um den Schutz der Ozeane und Meere EIN, für eine Kooperation mit internationalen Partnern und regionalen Fischereiorganisationen und im Rahmen regionaler Meeresübereinkommen und der dazugehörigen Aktionspläne und Strategien sowie partnerschaftlicher Abkommen über nachhaltige Fischerei, um globale Herausforderungen wie Meeresverschmutzung, Erschöpfung der Fischbestände und Verlust der biologischen Vielfalt der Meere anzugehen, u. a. durch wirksame Kontrollen und Inspektionen, Austausch bewährter Verfahren, Harmonisierung von Normen, Gewährleistung einer ausgewogenen Bewirtschaftung der Fischbestände und Förderung von Synergien bei der Verwirklichung des Nachhaltigkeitsziels 14 und der meeresbezogenen Ziele der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und internationaler Übereinkommen über die Erhaltung der Meere; WÜRDIGT die einzigartige und fragile arktische Meeresumwelt und setzt sich nach wie vor dafür ein, den Arktischen Rat bei seiner Arbeit zum Schutz der Meeresumwelt zu unterstützen;

26. BEKRÄFTIGT, dass die EU in Bezug auf illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei (IUU) den Standpunkt der Nichtduldung vertritt; UNTERSTÜTZT in diesem Zusammenhang die IUU-Dialoge mit Drittländern und das Kartensystem der EU; FORDERT eine verstärkte internationale und multilaterale Zusammenarbeit und die Gewährleistung von Transparenz in den Eigentumsstrukturen von Fischereifahrzeugen; FORDERT einen neuen strategischen und ehrgeizigen Ansatz für das auswärtige Handeln der EU in Bezug auf die globale Fischereipolitik und die nachhaltige Bewirtschaftung der Ozeane und ihrer Meeresressourcen, auch mit einer neuen Generation von partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei;
27. BEGRÜßT das bevorstehende Inkrafttreten des BBNJ-Übereinkommens; UNTERSTREICHT seine Zusage, die weitere Ratifizierung und die vollständige und wirksame Umsetzung des BBNJ-Übereinkommens zu fördern und zu unterstützen;
28. BEGRÜßT den Erfolg und die Ergebnisse der dritten Ozeankonferenz der Vereinten Nationen sowie die Resolution A/RES/79/314 der Vereinten Nationen vom 30. Juni 2025, mit der die auf der Konferenz angenommene Erklärung mit dem Titel „Unsere Ozeane, unsere Zukunft: gemeinsam dringend handeln“ gebilligt wurde; darin werden ambitionierte Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, zur nachhaltigen Nutzung und zur Wiederherstellung des Ozeans und seiner Ökosysteme gefordert; RUFT zur uneingeschränkten Umsetzung dieser Erklärung AUF und UNTERSTREICHT in diesem Zusammenhang die Liste der freiwilligen Verpflichtungen, die die EU und ihre Mitgliedstaaten vorgelegt haben; UNTERSTÜTZT den „Weckruf von Nizza für einen ehrgeizigen Vertrag über Kunststoffe“, der auf der dritten Ozeankonferenz der Vereinten Nationen ins Leben gerufen wurde, und FORDERT eine Fortsetzung der Verhandlungen und Kontakte zur Ausarbeitung und Annahme eines internationalen rechtsverbindlichen Übereinkommens zur Beendigung der Verschmutzung durch Kunststoffe, auch in der Meeresumwelt, im Rahmen eines den gesamten Lebenszyklus umfassenden Konzepts;

29. UNTERSTÜTZT die wichtige, von Mitgliedstaaten der EU im Rahmen der Internationalen Meeresbodenbehörde (International Seabed Authority, ISA) geleistete Arbeit zur Schaffung eines soliden Regulierungsrahmens für einen möglichen künftigen Tiefseebergbau, der auf dem Vorsorgeprinzip sowie auf höchsten Umweltstandards und ausreichenden wissenschaftlichen Erkenntnissen beruht, um sicherzustellen, dass eine solche Tätigkeit der Meeresumwelt in dem Gebiet im Sinne des SRÜ keine schädlichen Auswirkungen hat;
30. BEGRÜßT die im Europäischen Pakt für die Meere dargelegten Absichten, die internationale Meerespolitik sowie die Mittel und Ziele der strategischen Meeresdiplomatie der EU zu stärken.
-